

Roswitha Stewering

Die Manie der Asymmetrie – Die Tücken »bürgerfreundlicher« Gerichtsarchitektur am Beispiel des Landgerichts Münster*

Um ein Salomonisches Urteil fällen zu können, bedarf es der Symmetrie – so meinte es wenigstens ein Maler wie Poussin, als er die Komposition für seine Darstellung des Sujets anlegte.¹ Diese Vorstellung wurde in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die asymmetrische Form zu einem quasi gesellschaftlichen Allheilmittel zu avancieren drohte, allzu leichtfertig verworfen. In ihrem Schein des Informellen kam diese Form dem nicht zuletzt auch von der Öffentlichkeit eingeforderten Bemühen der Justiz um Bürgernähe entgegen. In einer Architekturbeschreibung zu dem in den Jahren 1977/78 errichteten Amtsgericht in Lemgo heißt es: »Der Eingangsbereich ist zu einer im Ansatz sichtbar werdenden Halle ausgeweitet. Aber keine große Geste, sondern ein Öffnen von Flurbereichen [...]. Aus den Fluren werden Zonen zum Verweilen, Sitzgruppen [...] laden ein zum Kommunizieren. All dies ergibt sich aus der grundrifflichen Winkelbildung, die konsequent im ganzen Gebäude eingehalten wurde. Es gibt keine starren, rechteckigen Räume, sondern durch schräge Wände aufgelockerte Säle [...].² Bisher wurden asymmetrische Grundrisse in der Literatur zu Gerichtsbauten stets positiv als Ausweis für Kommunikation und – übertragen – als Ausweis für bürgerfreundliche Architektur interpretiert. Doch der Schein des Bürgerfreundlichen trügt, und dies umso hartnäckiger in der der Asymmetrie wesentlichen Wirkung des Informellen.

Mit Tücke werden die Gefahren verdeckt, die sie besonders im Kontext der Gerichtsarchitektur bereithält. Zwar können symmetrische und asymmetrische Raumkörper problemlos miteinander kombiniert werden, doch eine symmetrische Struktur im asymmetrischen Raum ruft eine anhaltende ästhetische Fiktion hervor. Die symmetrische Kommunikationsstruktur als eine der Voraussetzungen für ein faires juristisches Verfahren in einem asymmetrischen Raum wird immer der Gefahr der Verzerrung ausgesetzt sein, und zwar aufgrund eines nur allzu gut nachvollziehbaren menschlichen Bedürfnisses nach einem räumlich-harmonischen Ausgleich. Diese kaum zu unterschätzende Tücke und andere Faktoren sollen am Beispiel des Landgerichts Münster veranschaulicht werden, einem Bauwerk von Prof. Harald Deil-

* Für freundliche Informationen danke ich Frau Roszak vom Amtsgericht Lemgo, Herrn Bücker vom Bau- und Liegenschaftsamt in Münster und den Herren Lippmann und Dr. Wrobel vom Landgericht Münster. ¹ Poussin, Urteil des Salomo, 1649, Paris, Louvre. Der Einfachheit halber wird im Folgenden auf eine sprachliche Differenzierung nach Geschlechtern verzichtet.

² Peter Trint und Ursula Trint, »Im Namen des Volkes. Zur Entwicklung von Justizbauten und Strafvollzugsanstalten nach dem Kriege.« In: *Architektur des Staates. Eine kritische Bilanz staatlichen Bauens in Nordrhein-Westfalen von 1946 bis heute*, hrsg. von Ingeborg Flagge, Düsseldorf, 1984 (1986), S. 128–142, S. 132; vgl. auch Clemens Klemmer, Rudolf Wassermann und Thomas Michael Wessel, *Deutsche Gerichtsgebäude. Von der Dorflinde über den Justizpalast zum Haus des Rechts*. München, 1993, S. 158.

Die Eckdaten der durchaus wechselvollen Planungs- und Baugeschichte – Wettbewerb 1972, erster Bauabschnitt 1982–86, Fertigstellung 1987 – lassen sich schnell nennen;⁴ doch die einfache Aufzählung der Fakten muss um die Erinnerung an einige gesellschaftliche Ereignisse erweitert werden, will man die Entscheidung für dieses Bauwerk in seiner spezifischen architektonischen Gestalt nachvollziehen.

Schon Ende der 60er Jahre beginnen die Vorplanungen für den Bau eines neuen Justizzentrums in Münster. Ende 1971 bewilligt der Justizminister den Neubau, doch wird es in den folgenden Monaten zu einer heftigen städtebaulichen Diskussion über den Standort kommen. Vorgesehen war von der Justiz die zum Teil bebaute Fläche zwischen dem Gymnasium Paulinum und dem ehemaligen Amtsgericht und heutigen Sitz der Staatsanwaltschaft am Stadtgraben, also in Nähe zum »historisch« wieder aufgebauten Stadtkern.⁵ Als vonseiten einiger um das Stadtbild besorgerter Kommunalpolitiker die Alternative eines Baugrundstücks an der Peripherie erwogen wird, erhält der damalige Landgerichtspräsident mit seinem Argument für die günstige Lage am »Forum der Stadt« Rückhalt durch den Entscheid vom Justizministerium. Das Staatshochbauamt Münster I lieferte zunächst den Entwurf für ein 24-geschossiges Hochhaus, das sofort die Spötter auf den Plan rief, die den projektierten Bau mit einer Gesamthöhe von 84 m als »Justiz-Irr-Turm« betitelten. Als Alternative wurde schon während der Planungsphase auch eine »breite Lösung« diskutiert. Zuletzt entschied man sich für einen beschränkten Wettbewerb, den Prof. Harald Deilmann aus Münster mit dem Projekt eines acht- und/oder neun-geschossigen Querriegels von maximal 29 m Höhe und einer Länge von 140 m gewinnen sollte.⁶

³ Rudolf Wassermann, »Justizarchitektur gestern und heute.« In: *NJW*, 42 (1989) 1, S. 16–20, S. 20; Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes (Hrsg.), *Die Staatliche Bauverwaltung in Nordrhein-Westfalen. wirtschaftlich – zweckmäßig – ästhetisch*. Düsseldorf, 1992, S. 38–39 und Klemmer, Wassermann und Wessel 1993 (Fn. 1), S. 155–56. Zur positiven Rezeption des durchgängig als »bürgerfreundlich« bewerteten Gerichtsgebäudes vgl. auch die Artikel in der lokalen Tagespresse vom 2./3. April 1987 und 12./13. Juni 1992.

Auch wenn ich im Folgenden eine vom allgemeinen Konsens abweichende Meinung zu dem Landgerichtsgebäude vertrete, zielt meine Kritik nicht auf die schöpferische Leistung des Architekten, sondern vielmehr auf die Erwartungen bzw. Lösungen, die aus der Beziehung von staatlichem Bauherrn und Architekten resultieren. Es versteht sich von selbst, dass Prof. Deilmann, Mitglied des BDA, nicht zur »Kaste der Wüstenrot-Architekten« zählt; dies hat er mehrfach, so etwa beim Münsteraner Stadttheater, unter Beweis gestellt.

⁴ Das ursprüngliche Projekt sah drei Bauabschnitte vor: Der erste Bauabschnitt umfasst das Eingangsgebäude mit den Arbeitsräumen der einzelnen Kammern in den oberen Geschossen und dem nach Südwesten gelegenen Saaltrakt. Der ursprünglich für die Staatsanwaltschaft vorgesehene zweite Bauabschnitt sollte im Süden an den ersten Bauabschnitt anschließen und in Richtung Norden bis zur Gerichtsstraße geführt werden. Für die Ausführung war der Abriss des (ehemaligen) Landgerichts eingeplant. Dieser zweite Bauabschnitt sollte in der ursprünglichen Idee nicht ausgeführt werden: Nachdem der gesamte Bau aus Wilhelminalicher Zeit in den 80er Jahren unter Denkmalschutz gestellt worden war, entfiel die Planung für einen kompletten Neubau. Stattdessen konzentrierte man sich nunmehr, während des zweiten Bauabschnitts mit der neuen Aufgabe eines Verbindungstrakts, auf die funktionale und ästhetische Angleichung an das ältere Gebäude. Ein dritter Bauabschnitt, ein zum Westen gerichteter Bürotrakt, für den der Wettbewerbsentwurf noch keine klare Verwendung definiert hatte und der den Kauf privaten Baugeländes vorausgesetzt hätte, kam gar nicht zur Ausführung. Vgl. die Projektbeschreibungen von Prof. Harald Deilmann: V 73 621, V 72 621, V 85 621, V 86 621 und V 87 621. Vgl. auch Harald Deilmann, *Büro Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann. Werkbericht 1984/1985*, s.l., s.a. [1985?]; Harald Deilmann, »Landgericht Münster.« In: *Deutsche Bauzeitschrift*, 35 (1987) 10, S. 1243–1246 und Klaus Kaiser, *Architekten – Harald Deilmann*, Informationszentrum Raum und Bau der Frauenhofer-Gesellschaft – IRB (Hrsg.), Stuttgart, 1989.

⁵ Zum schnellen Wiederaufbau des Prinzipialmarkts nach »altniederländischem Baustil« und unter Wahrung des historischen Stadtgrundrisses sowie der Eigentumsverhältnisse durch die ortssässige Architektenenschaft vgl. Werner Durth und Niels Gutschow, *Träume in Trümmern. Planungen zum Wiederaufbau zerstörter Städte im Westen Deutschlands 1940–1950*. 2 Bde., Braunschweig, Wiesbaden, 1988, Bd. 2, S. 943–968.

⁶ Vgl. -eo- (Erhard Obermeyer?), »Selbstdarstellung der Justiz« Erster Bauabschnitt für Landgericht / Gesamtkosten rund 30 Mill. DM.« In: *Münsterischer Anzeiger*, 20. 12. 1973; Gerd Schroeder, »Justiz-

Die Errichtung des »Justiz-Irr-Turms« wäre in der Tat eine städtebauliche Sünde gewesen. Das Projekt von Prof. Deilmann nahm dagegen in seinem ursprünglichen Entwurf erkennbar Rücksicht auf die städtebaulichen Gegebenheiten, so etwa durch den großzügig konzipierten, von Arkaden gesäumten Platz, der Blickachsen zum nahe gelegenen Schloss ermöglicht hätte. In der ohnehin reichen Stadt Münster hat man seinerzeit nicht gespart. Für den Neubau veranschlagte man die stattliche Summe von 30 Mio. DM.⁷ Bei der Wettbewerbspräsentation im Jahre 1973 erklärte der Ministerialdirigent aus dem Düsseldorfer Finanzministerium Deilmanns Entwurf zum adäquaten Ausdruck für eine »zeitgemäße Selbstdarstellung der Justiz in der heutigen Gesellschaft [...], nachdem die Justiz fast hundert Jahre kaum noch Gelegenheit gehabt habe, sich in größeren Neubauten zu manifestieren.«⁸

Schon allein in den Streit um den Standort des Justizzentrums gehen reformerische Argumente aus unterschiedlichen Bereichen ein, die sich erst vor dem politischen Hintergrund der 60er Jahre erhellen. Kubakrise und »Spiegel-Affäre« waren bereits überstanden, als 1965 Alexander Mitscherlichs »Die Unwirtlichkeit unserer Städte« erneut zumindest Teile der Gesellschaft wachzurütteln vermochte. Als Streitschrift intendiert, klagte Mitscherlich darin die allein auf ökonomische Interessen zugeschnittene Stadtplanung an, die sogenannten Sachzwängen, vornehmlich denen des Verkehrs, und der von Profitgier getragenen Grundstücksspekulation gehorche. Verödung der Stadtzentren, Monotonie im (a!)-sozialen Wohnungsbau an den Ausfallstraßen und die Zersiedelung der Landschaft durch die sich in Wunschträume zurückziehenden Villenbesitzer seien die Folge. Er forderte statt dessen den politischen Stadtraum, der nur unter der Maßgabe einer Einbeziehung menschlicher Bedürfnisse von jung und alt und einer funktionsfähigen Gliederung ihrer Bezüge zurückgewonnen werden könne.⁹ Nicht formal-ästhetische, und schon gar nicht formal restaurative Elemente legte er seiner Streitschrift zugrunde, sondern politische Erwägungen.¹⁰ Was Stadtplaner bereits lange vor Mitscherlich als notwendig erkannt, aber nicht wirksam hatten umsetzen können, greift der Autor erneut auf. Selbst auf die Gefahr hin, in den Verruf des Kommunisten zu geraten, attackiert er die als unantastbar geltenden Besitzverhältnisse von städtischem Grund und Boden, die eine sinnvolle sozial-politische Stadtplanung verhinderten.¹¹ Ebenso geißelt er den hörigen

zentrum fand Form. Entwurf Prof. Deilmann auf dem 1. Platz,« In: *Münstersche Zeitung*, 20. 12. 1973 und Erhard Obermeyer, »Ein Präzedenzfall?« In: *Münsterischer Anzeiger*, 11. 3. 1972. Der Artikel von Erhard Obermeyer (1972) über die kommunale Kontroverse in bezug auf den geänderten Bebauungsplan am Aasee tangiert auch andere bauliche Großprojekte wie die Landesbank-Zentrale (WestLB, heute LBS) und – indirekt – den neuen Zoo. Für diese beiden Projekte sowie für die private Villa von Ludwig Poullain zeichnete ebenfalls Prof. Deilmann, zusammen mit Bauunternehmer Peter Büscher, verantwortlich; vgl. N. N., »Poullain – Ist eine Stilfrage,« In: *Der Spiegel*, 9. 1. 1978, S. 60–61.

⁷ Einschließlich des zweiten Bauabschnitts beliefen sich die Kosten bis Juni 1992 auf insgesamt 68 Mio. DM; vgl. N. N., »Justizgebäude nun vollendet. Neues Landgericht gestern eingeweiht – Altbau wurde renoviert,« In: *Münstersche Zeitung*, 13. Juni 1992. Zu dem Wettbewerb wurden 1972 insgesamt nur drei Architekturbüros aufgefordert; heutzutage müssen Wettbewerbe ab der Bausumme von 8,7 Mio. Euro europaweit ausgeschrieben werden; zum Wettbewerbswesen und der Praxis der staatlichen Hochbauverwaltung NRW in jenen Jahren vgl. Ulrich S. von Altenstadt, »Das Instrument Wettbewerbswesen.« In: Flagge (Hrsg.) 1984 (1986) (Fn. 2), S. 85–90.

⁸ Zitiert nach Schroeder 1973 (Fn. 6).

⁹ Alexander Mitscherlich, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte*. Frankfurt/Main, 1965 (1996), S. 38.

¹⁰ Mitscherlich 1965 (1996) (Fn. 9), S. 68: »Zusammenbrüche erzeugen selten einen Sinneswandel. Meist folgt ihnen eine Phase der Unansprechbarkeit [...], dann kehrt ein ungemindertes Bedürfnis zurück, das alte Selbstgefühl wieder aufzubauen. Und deshalb die Tendenz, auch im Wiederaufbau ein Wiedererstehen des Alten zu feiern. (Nota bene: bei uns wurde besonders wenig und schlecht restauriert im eigentlichen Wortsinn).«

¹¹ Mitscherlich 1965 (1996) (Fn. 9), S. 95; noch während der Großen Koalition begann Wohnungsbauminister Lauritz Lauritz den Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes. § 15 Abs. 1, nämlich die »Regelung, daß Grundeigentümer künftig den spekulativen Wertzuwachs nicht mehr ersetzt bekommen sollen, der sich einstellt, wenn bekannt wird, daß ein bestimmtes Grundstück für den Bedarf der Stadtplaner in Frage kommt«, wurde schon wenig später aufgeweicht. Vor diesem Passus warnte der ehemalige Wohnungs-

Politiker, der tradierten Autoritäten immer noch bereitwilliger folge als einmal aus einem demokratischen Selbstverständnis heraus die hohen Ausgaben für militärische Angelegenheiten überhaupt zu hinterfragen.¹² Klar distanziert sich Mitscherlich vom »Trauergesang über die *Verlorene Mitte*«, von jenen reaktionären Teilen der Gesellschaft, die, bestätigt durch das gleichnamige Buch von Hans Sedlmayr (1. Aufl. 1948),¹³ angesichts eines vermeintlichen Werteverfalls ihre Wunden lecken. Mit beneidenswerter feuilletonistischer Feder erreichte Mitscherlich, dem 1969 der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels verliehen wurde, eine breite, der Provinzialität der Adenauer-Ära überdrüssige Leserschaft. Erst 1986 – der erste Bauabschnitt des Münsteraner Gerichts ist abgeschlossen – sollte Ulrich Beck ein ähnlicher Erfolg beschieden sein, dessen Buch »Risikogesellschaft« einer erneuten politischen Wende nachhalf und inzwischen auch seine Spuren in der Rechtssoziologie hinterlassen hat.¹⁴

In seinem überaus erfolgreichen Werk »Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen« von 1889 hatte Camillo Sitte die Blockrandbebauung und Straßenfluchten der modernen Städtebausysteme, vornehmlich im Wien Otto Wagners, kritisiert. Jenem durch die Zwänge von Verkehr und Hygiene bestimmten Regelsystem nach Zirkel und Lineal hielt Sitte eine anhand von zahlreichen historischen Beispielen erklärte »malerische« Schönheit unregelmäßiger Plätze im geschlossenen Stadtraum entgegen. Die ästhetischen Kriterien in seiner Schrift fanden Anfang des 20. Jahrhunderts bei dem 1904 gegründeten Heimatschutz-Bund begeisterte Aufnahme und sollten während des Nationalsozialismus fortgeführt werden, wohingegen Städtebauer wie Fritz Schuhmacher, langfristig nicht weniger wirkungsvoll, den ästhetischen Sitte zu einem politischen Sitte auszuarbeiten suchten.¹⁵ Diese unterschiedliche Rezeption scheint sich in bezug auf Mitscherlichs Buch wiederholt zu haben, nunmehr aber in umgekehrte Richtung. Zwar war der sozial-politisch motivierten Streitschrift ein unmittelbarer Erfolg beschieden, der langfristig auch den Widerstand in Form von Bürgerinitiativen einleitete, doch die Anfang der 70er Jahre folgenden staatlichen Maßnahmen entschärften die Argumente zugunsten eines verwässerten ästhetisierenden Städtebaus des »historischen Fassaden-Blendwerks«.¹⁶

bauminister und damalige Präsident des Haus- und Grundeigentümerverbandes Victor Emanuel Preusker als einem ersten »Schritt zur Sozialisierung des Bodens«, zitiert nach N. N., »Zukunft verbaut – Wohnen in Deutschland.« In: *Der Spiegel*, 23 (1969), Nr. 6, S. 38–63, S. 62–63. Der Spiegel hat in den Jahren 1969/70 die Probleme der Stadtplanung, des Wohnungsbaus und des Verkehrs einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht. Ebenso öffentlichkeitswirksam waren seine Berichte über die Strafrechtsreform sowie über die Misere der universitären Ausbildung von Architekten und Juristen; vgl. N. N., »Wucher mit dem Quadratmeter. Deutschlands ungerechte Bodenordnung.« In: *Der Spiegel*, 23 (1969), Nr. 35, S. 30–44; Wolfgang Pehnt, »Neue Deutsche Architektur.« In: *Der Spiegel*, 24 (1970), Nr. 23, S. 66–77; N. N., »Titelgeschichte. Über Stadtplanung und Verkehr.« In: *Der Spiegel* 24 (1970), Nr. 27; N. N., »Mit dem Latein am Ende« (Architekten). In: *Der Spiegel*, 23, (1969), Nr. 37, S. 74–89; N. N., »Mit dem Latein am Ende« (Juristen). In: *Der Spiegel*, 23 (1969), Nr. 32, S. 86–99 und Horst Woesner, »Der große Sprung findet nicht statt.« (zur Strafrechtsreform). In: *Der Spiegel*, 23 (1969), Nr. 15, S. 60–68.

¹² Mitscherlich 1965 (1996) (Fn. 9), S. 67.

¹³ Mitscherlich 1965 (1996) (Fn. 9), S. 71; Hans Sedlmayr, *Verlust der Mitte. Die bildende Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts als Symptom und Symbol der Zeit*. Frankfurt/Main, Berlin, 1948 (1988); das wohl erfolgreichste Buch der Nachkriegszeit aus der Feder eines Kunsthistorikers erreichte mit der 10. Auflage von 1983 inzwischen eine Auflage von über 175 Tsd. Exemplaren.

¹⁴ Ulrich Beck, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andre Moderne*. Frankfurt/Main, 1986; vgl. hierzu die Kritik von Bärbel Meurer, »Geschlechtsfeudale ›Ständegesellschaft‹ oder ›Gesellschaft der Individuen‹. Ein Vergleich der Theorieansätze von Ulrich Beck und Norbert Elias.« In: *Zivilisierung des weiblichen Ich*, hrsgg. von Gabriele Klein und Katharina Liebsch, Hamburg, 1997, S. 400–21. Zur Anwendung Beck'scher Theorie in der Rechtssoziologie vgl. beispielsweise Volkmar Gessner, »Justiz und Sozialstruktur. Erneute Annäherung an ein altes Thema.« In: *Vorträge zur Justifizierung. Geschichte und Theorie*, hrsgg. von Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Bd. 1, Frankfurt/Main, 1992, S. 387–400.

¹⁵ Durth und Gutschow 1988 (Fn. 5), Bd. 1, S. 161–233, bes. S. 165–66 und S. 174–75.

¹⁶ Roland Günter, »Von der Denkmalpflege zum Städteschutz.« In: *Keine Zukunft für unsere Vergangenheit? Denkmalschutz und Stadtzerstörung*, hrsgg. von Heinrich Klotz, Roland Günter und Gottfried Kiesow,

Besonders in den im Zuge des Städtebauförderungsgesetzes von 1972 durchgeführten Stadt kernsanierungen und in dem bereits 1961 initiierten Wettbewerb »Unser Dorf soll schöner werden« hat sich diese Tendenz niedergeschlagen.¹⁷ Und wer von den Älteren erinnert sich nicht an die seinerzeit allerorten grassierende Krankheit der mit Geranien geschmückten Wagenräder?¹⁸

Sitte hatte für den asymmetrischen, häufig fünfeckigen (Stadt-)Raum plädiert, da die architektonische Unregelmäßigkeit im Unterschied zu den meist Monotonie hervorru fenden regelmäßigen Räumen im Prozess der Wahrnehmung durch den Betrachter die »malerische« Wirkung entfalte.¹⁹ Solange das Phänomen einer »malerischen« beziehungsweise »freundlich-informellen« Wirkung der Asymmetrie die Argumentation bestimmt, ist die Verschiebung von der ästhetisch motivierten Stadtplanung im Sinne einer Stadtbildpflege zur Gattung der Architektur, die Verschiebung von der Perzeption des Stadtraums zu der des architektonischen Raums, nicht abwegig. In diesem Kontext steht der engagierte Artikel über eine »humanere Rechtsprechung« von Gerhard Laage aus dem Jahre 1978, der die enge Zusammenarbeit zwischen Architekten und Juristen im Hinblick auf die zu errichtenden Justizgebäude einfordert. Dabei interpretiert Laage die symmetrische Kommunikationsstruktur bei Gerichten als eine überholte Machtgebärde: »Als erstes fällt die zentrale, axiale, überhöhte und dadurch beherrschende Stellung des Vorsitzenden auf, zweifellos am stärksten bei Strafprozessen, aber auch bei Zivilverfahren. [...] Zum zweiten fällt die hierarchische, symmetrische Zuordnung der Staatsanwälte und der Anwälte ins Auge. Solche Formen sind Symbole, ritualisierte Ordnungsvorstellungen. Auf der Suche nach neuen Konzepten [...] wurden Modelle entwickelt, Verfahren gegen Jugendliche als ›Gespräche am runden Tisch‹ zu verhandeln mit dem Ziel, die Prozesse zu entkämpfen. [Juristen] müssen Aussagen darüber machen, ob [in den Gerichtssälen] die formalisierte Kälte, die Distanz, die Steifheit, die sowohl räumlich als auch sozial vermittelt wird, durch sterile architektonische Einzelheiten und die Stellung der Möbel unterstützt wird.«²⁰ In der Zwischenzeit hat die Justiz für spezifische Fälle wie

Gießen, 1975, S. 110; Werner Durth, *Die Inszenierung der Alltagswelt. Zur Kritik der Stadtgestaltung. Bauwelt Fundamente*, Bd. 47, hrsgg. von Ulrich Conrads s.l., 1977 (1987), bes. S. 32 und Abb. auf S. 10; Georg Mörsch, *Aufgeklärter Widerstand. Das Denkmal als Frage und Aufgabe*. Basel, Boston, Berlin, 1989; Felix Hammer, *Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalsrechts in Deutschland*. Tübingen, 1995, S. 318–327; vgl. ebenso den ironischen Hinweis auf diese Praxis in: Martin Warnke (Hrsg.), *Politische Architektur in Europa vom Mittelalter bis heute – Repräsentation und Gemeinschaft*. Köln, 1984, Einführung, S. 16. Auch in der Baugeschichte des Münsteraner Landgerichts ist diese Phase, die lediglich den Erhalt der Fassade des Wilhelminischen Gebäudes vorsah, dokumentiert; vgl. Prof. H. Deilmann, »Lageplan«, in: V 72 621. Wie weit diese Praxis noch bis heute fortwirken kann, zeigt auch die Kontroverse über den Wiederaufbau der symbolträchtigen Schlossfassade in Berlin.

¹⁷ Günther 1975 (Fn. 16).

¹⁸ Vgl. Heinrich Klotz, »Ikonologie einer Hauptstadt – Bonner Staatsarchitektur.« In: Warnke (Hrsg.) (1984) (Fn. 16), S. 399–416, Abb. 4 mit der Ansicht der »Unions-Klaus« im Bonner CDU-Hochhaus; eine CSU-Variante urbayerischer Gemütlichkeit ist die eigens von Strauß-Nachfolger Max Streibl gewünschte »Zirbel-Stube« in der ansonsten in den Flair des Mondänen setzenden Architektur der Bayerischen Staatskanzlei in München von 1989–93 (Architekt: Diethart Siegert).

¹⁹ Camillo Sitte, *Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen*. 4. Aufl., Wien, 1889 (1909), S. 59–61 und S. 98–100. Vgl. hierzu Harald Deilmann, »Sandsteinrenaissance in Minden. Architekt Harald Deilmann (und Stellungnahme des Landeskonservators Wildemann).« In: *Deutsche Bauzeitung*, 113 (1979), Nr. 9, S. 16–18, bes. Abb. 6 und 7; im Hinblick auf die Platzgestaltung und die Inszenierung des Blicks (»Erlebnis-Kette«) ist die von Prof. Deilmann konzipierte Rathausweiterleitung in Minden Camillo Sitte verpflichtet. Zum Paradigmenwechsel im Städtebau ab Ende der 60er Jahre und zu seinen ökonomischen Ursachen vgl. Durth 1977 (1987) (Fn. 16), bes. S. 33–58, S. 61–102 und S. 229–234.

²⁰ Gerhart Laage, »Bollwerke der Einschüchterung. Eine humane Rechtsprechung verlangt ganz andere Gerichtsgebäude.« In: *Zeit*, 33 (1978), Nr. 31, S. 37; zu der im Zitat verwendeten Formulierung »Runder Tische und der darunter gleichzeitig im Bundestag geführten Debatte über die parlamentarische Sitzordnung vgl. Werner Strodtthoff, »Der alte Plenarsaal. Eine zerstörte Erinnerung.« In: *Architektur und Demokratie. Bauen für die Politik von der amerikanischen Revolution bis zur Gegenwart*, hrsgg. von Ingeborg Flagge und Wolfgang Jean Stock, Stuttgart, 1992, S. 260–76, bes. S. 266; Jan Thorn-Prikker, »Keine Experimente. Alltägliches am Rande der Staatsarchitektur.« In: Flagge/Stock (Hrsg.) 1992, S. 246–

die Anhörung von Kindern und Jugendlichen sinnvolle, zum Teil auch architektonisch umgesetzte²¹ Alternativen entwickelt, weshalb die Emphase des Autors aus der Rückschau zuunrecht etwas übertrieben erscheint.²² Doch bei aller seinerzeit berechtigten Kritik ist die Kennzeichnung der symmetrischen Sitzordnung als »ritualisierte Ordnungsvorstellung« insofern überspannt, als der Autor nicht einmal die Möglichkeit eines ursprünglichen Sinns der zum Ritual gewordenen Form bei Gericht erwägt. Bei der seinerseits in Beton oder Stein gefestigten Form dieses in den 70er Jahren aufrichtigen Anliegens wird allerdings – so die These – das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Der außen nahezu ganz von einer Glaskonstruktion überzogene Saaltrakt des Münsteraner Landgerichts ist zum Südwesten gerichtet, in einer mit Bäumen bepflanzten Grünanlage gelegen. Wie um einen gotischen Chor reihen sich insgesamt 14 Gerichtssäle – allerdings über zwei Stockwerke – um eine zentrale, geschossübergreifende helle Mitte. Den Kontrapunkt zu diesem Zentrum bildet der zur Straße gelegene und nach außen plastisch hervortretende Schwurgerichtssaal. Dieser ist im Unterschied zu allen übrigen Sälen axialsymmetrisch konzipiert. Die Räume der übrigen Gerichtssäle, im unteren Doppelgeschoß die Große und Kleine Strafkammer, im oberen das Zivilgericht, sind durchgängig asymmetrisch.

Hell beleuchtete Umgänge führen die Besucher zu den hell und freundlich gestalteten Gerichtssälen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Zugänge zu den Sälen befinden sich jeweils auf der holzverkleideten Eingangswand; auf der gegenüberliegenden Seite vermittelt ein dreieckiger gläserner Aufbau zwischen der ganz aus Glas bestehenden Außenwand und der Kassettendecke (Abb. 1). Auf diese beiden Seiten, der Glasfront respektive der Eingangsseite, sind die Plätze für die beiden Parteien verteilt, die im folgenden der Einfachheit halber als »Süd-« beziehungsweise »Nordpartei« bezeichnet werden sollen. Das Podest für die Richter wird entweder von links oder von rechts durch das natürliche Tageslicht beleuchtet; gegenüber befinden sich Sitzgelegenheiten für Zuhörer.

In ihrer symmetrischen Aufstellung bewirkt die Bestuhlung im asymmetrischen Raum eine kontinuierliche Dissonanz, und zwar für alle Personen, angefangen vom Richter bis hin zu Mitgliedern der Putzkolonne. Aber auch die Rechtsuchenden, nicht immer willens, Räume in 90-Grad-Wendungen zu durchschreiten, werden besonders in den beengteren Gerichtssälen am »spiritistischen« Tischrücken teilhaben und durch den Gebrauch der Möbel die Aufhebung des Spannungsverhältnisses befördern. Und so böte gerade eine asymmetrische Sitzordnung den räumlich-harmonischen Ausgleich, der zudem den augenscheinlichen Eindruck des Freundlich-Informellen verstärkt. Das Paradoxon in dem Verhältnis einer symmetrischen Kommunikationsstruktur in einem asymmetrischen Raum besteht darin, nur dann aufzufallen, wenn die für eine faire Verhandlung notwendige Symmetrie der Bestuhlung eingehalten wird. Nur in diesem Moment tritt ein ästhetischer Störfaktor auf, der das dissonante Verhältnis ins Bewusstsein bringen kann. Umgekehrt wird gerade eine falsche, asymmetrische Aufstellung der Möbel in diesem Ambiente schwerlich auffallen. In dieser Konstellation werden lediglich in dem Fall, dass man die diversen

²¹ 260, S. 250, und Heinrich Wefing, *Parlamentsarchitektur. Zur Selbstdarstellung der Demokratie in ihren Bauwerken. Eine Untersuchung am Beispiel des Bonner Bundeshauses*. Berlin, 1995, S. 135 und S. 173–184.

²² So das Kinderhaus in dem von Oswald Mathias Ungers 1993–95 errichteten Gericht für Familienangelegenheiten in Berlin-Kreuzberg; vgl. Christian Welzbacher, »Oswald Mathias Ungers – Familiengericht.« In: *Zwischenpiel II. Fifty : Fifty. Gebaute und nicht gebaute Architektur in Berlin 1990–2000. Ausstellungskatalog Berlin, Berlinische Galerie, Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie und Architektur*, 4. Mai bis 4. August 2002, hrsgg. von Eva Maria Amberger, Berlin, 2002, S. 72–73.

²² Rudolf Wassermann, *Die richterliche Gewalt. Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft*. Heidelberg, 1985, S. 74–75.

Positionen aus der eigenen Erfahrung heraus wahrnehmen und miteinander verglichen kann, die Unterschiede bemerkt werden können. Eine solche Möglichkeit bietet sich den Prozessbeteiligten (einschließlich des Richters) in der Regel nicht. Bei Gericht ergibt sich im Idealfall aus einer symmetrischen Kommunikationsstruktur ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen dem Richter und den streitenden Parteien. Dieses Machtgefälle ist in bezug auf die beiden Parteien, zumindest was die räumlich-mediale Komponente betrifft, weitestgehend identisch. Doch diese Balance wird sich bei einer asymmetrischen Kommunikationsstruktur zwangsläufig verzerren. Aus ihr resultiert dann die auf den Richter bezogene Asymmetrie zweier (!) Machtgefälle ausschließlich räumlich-medialer Art, die aus der Erlebnisperspektive der Beteiligten besonders aufgrund der Asymmetrie des Saales schwerlich erkannt oder gar gänzlich durchschaut werden kann. Das Verhältnis der beiden unterschiedlichen Machtgefälle verschärft sich, je kleiner der Saal ist. Denn es stellt einen nicht unwesentlichen Unterschied dar, ob der Rechtsuchende den Vorsitzenden der Verhandlung vornehmlich im Profil oder en face wahrnehmen wird. Just zu einer Zeit, da sich der »Bürgerpräsident« Gustav Heinemann im Unterschied zu seinen Amtsvorgängern im Drei-Viertel-Profil und nicht mehr im strengen Profil antiker Herrscher auf der Briefmarke der Deutschen Bundespost porträtieren ließ, geriet dieser Aspekt aus dem Blickfeld reformerischer Bemühungen um eine humanere Rechtsprechung.²³

Im Hinblick auf eine symmetrische Kommunikationsstruktur liegt der Vergleich zum medialen Ereignis des Kanzlerduells nahe. Der Unterschied in der Körpergröße wird durch ein verstecktes Podest ausgeglichen; die Redezeiten sind klar vorgeschrieben; die Kameraführung verzichtet auf kühne Perspektiven oder den Fokus auf Details; schließlich wird die Kameraregie einem erfahrenen Fachmann anvertraut, alles mit dem Ziel, dem Fernsehzuschauer eine möglichst objektive mediale Vermittlung der Kontrahenten zu gewähren. Nun sind Rechtsuchende in der Regel keine Kanzlerkandidaten, und besonders der Richter ist kein Zuschauer. Ihm, der neben seinem juristischen Fachwissen über einen Fundus an rhetorischen und psychologischen Tricks verfügt, obliegt die Führung des Verfahrens. Er stellt die Fragen, bestimmt die Antwortenden, hakt nach, kreiert eigens Machtgefälle, verschärft diese oder nimmt sie zurück. Dies alles ist durchaus sinnvoll, will man nicht bis zum Jüngsten Tag bei Gericht verbringen. Was sich allerdings auch einem erfahrenen Richter bei aller Brillanz entzieht, ist die aus Asymmetrien resultierende räumlich-mediale Asymmetrie der Machtgefälle, die im Verlauf des Verfahrens eine unvorhersehbare und demnach nicht zu steuernde Eigendynamik entwickelt. Demnach wird auch der erfahrene souveräne Richter, fest im Glauben, seine Mittel zu beherrschen, dem Charme des Informellen erliegen.

Ab den 60er Jahren wurde das Verfahrenszeremoniell verstärkt kritisch hinterfragt. Auf der berechtigten Suche nach Alternativen gelangten reformerische Überlegungen jedoch zu dem Irrtum, sich von der »leeren Theatralik« zugunsten einer Fokussierung auf die non-verbale Kommunikation verabschieden zu können.²⁴ Dabei wurde gänzlich übersehen, dass beide Erscheinungsweisen keinen Gegensatz bilden, sondern nur eine graduelle Differenz markieren; beide Phänomene sind nämlich im großen Maße derselben Gesetzmäßigkeit, der des Visuellen, verpflichtet. In einer vermutlich berufsbedingten Sympathie logozentristischen Denkens und in der allerdings zu einseitigen Öffnung gegenüber den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Soziologie

²³ Auf Wunsch von Walter Scheel wurde die Reihe »Der Bundespräsident« mit seiner Wahl zu diesem Amt im Jahre 1974 eingestellt.

²⁴ Wassermann 1985 (Fn. 22), S. 190–203.

Im Kontext einer Gerichtsverhandlung mögen bildliche Herrschaftsformen und ihre hier beschriebenen unterschiedlichen Wirkmechanismen bei Manchem, aber wohl kaum bei einem Werbefachmann, auf Skepsis stoßen. Im Falle des Landgerichts Münster scheint sich erschwerend eine weitere Asymmetrie bemerkbar zu machen, deren negativen Einfluss auf das mündliche Verfahren selbst der Skeptiker nicht leichtfertig von der Hand weisen wird. Es ist dies eine akustische Asymmetrie, die vornehmlich durch die Deckengestaltung bewirkt wird (Abb. 1). Geschützt durch die Holzverkleidung der Eingangswand und durch die schallschluckende Kassettendecke werden sich Rechtsuchender und Anwalt der Nordpartei ungehindert in Zwischen gesprächen beraten können, ohne deshalb die vom Richter geleitete Kommunikation wesentlich zu stören. Eine gänzlich andere Situation ergibt sich für die Südpartei. Statt der schallschluckenden Decke werden sie von Glas umgeben. So als sei alles auf eine Verschärfung der akustischen Verhältnisse angelegt, überfängt zudem der dreieckige gläserne Aufbau, der zwischen Wand und Decke vermittelt, die Position der Südpartei. Die genaue akustische Differenz wird sich erst durch Messungen verifizieren lassen, doch deutet schon allein die Abbildung darauf hin, dass die Südpartei im krassen Unterschied zur Nordpartei unter einer Art Schallkanal zu sitzen kommen wird. Ihre Zwischengespräche werden den Richter als Störfaktor erreichen. Diese ungleichen Bedingungen wirken sich für die jeweilige Südpartei massiv zu deren Nachteil aus, wenn sie nämlich allmählich und schließlich gänzlich aufgrund wiederholter richterlicher Ermahnungen an klarenden Zwischengesprächen gehindert wird – im Unterschied zur Nordpartei. Die Südpartei wird umgekehrt die einseitigen richterlichen Aufforderungen zur Ruhe eher pikiert hinnehmen oder sie bestenfalls als Teil richterlicher Selbstinszenierung interpretieren können; denn in der einschüchternden Faktizität wiederholter Kritik wird wohl keiner in der konkreten Situation auf den Gedanken kommen können, die Ursache von diesbezüglichen richterlichen Verweisen im Architektonischen zu vermuten. Eine Prüfung und eventuelle Änderung der akustischen Verhältnisse scheint dringend angeraten zu sein, kann es doch nicht im Sinne der Justiz sein, dass Richter womöglich wegen objektiver akustischer Differenzen ins Zwielicht der Parteilichkeit geraten.²⁶

Bei allen reformerischen Bemühungen um Bedingungen, die bei Gericht auftretenden Sprachbarrieren abzubauen, scheint, wenigstens zeitweilig, die Überlegung vernach-

²⁵ Unter dem bitteren Eindruck des propagandistischen Machtmisbrauchs der Medien durch das NS-Regime scheute man sich im Nachkriegsdeutschland lange vor der Wissenschaft der Rhetorik. Erst 1967 wird mit Walter Jens der erste und bisher einzige Lehrstuhl für das Fach an der Universität Tübingen besetzt; vgl. Gert Ueding, *Moderne Rhetorik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*. München, 2000, S. 97–98 und S. 119–121. Inzwischen werden an einigen juristischen Fakultäten berufsorientierte Rhetorik-Seminare angeboten; vgl. auch das Angebot an Tagungen der Deutschen Richterakademie und Fritjof Haft, »Was nützt Rhetorik dem Juristen?« In: *Von der Kunst der Rede und Beredsamkeit*, hrsgg. von Gert Ueding und Thomas Vogel, Tübingen, 1998, S. 90–106. Die Auseinandersetzung mit der Rhetorik erscheint durchaus sinnvoll, sofern nicht allein die Kunst des Überredens, sondern auch die Differenz von Argument und Topik gelehrt wird, d. h. die persuasiven Strategien durchschaubar gemacht werden.

²⁶ Der asymmetrische Raumgrundriss und die ebenfalls asymmetrische Kassettendecke könnten sich (notabene den Konjunktiv!) negativ auf die durch die Maxime der Fairness bestimmte symmetrische Kommunikationsstruktur auswirken. Die baulichen Gegebenheiten, aus denen sich die Asymmetrien ergeben, sind allerdings nicht deckungsgleich. Sie differieren genau um jenen Abstand zwischen Glaswand und Decke, der von der dreieckigen Glaskonstruktion überbrückt wird. Dies hat gegebenenfalls zur Folge, dass man entweder die Asymmetrie der Kassettendecke derjenigen des Grundrisses angleichen, d. h. die Decke vergrößern, oder aber umgekehrt den für die Kommunikationsstruktur vorgesehenen Handlungsraum verkleinern muss. Mit der zweiten Lösung wäre die Tatsache verbunden, dass das Zentrum der Kommunikationsstruktur massiv und zwar womöglich unter weiterer Verschärfung der ästhetischen Friktion vom Zentrum des Raumes abweicht. Ob eine solche Maßnahme angesichts der Größe der Räume überhaupt realisierbar wäre, müsste sich in jedem Einzelfall zeigen.

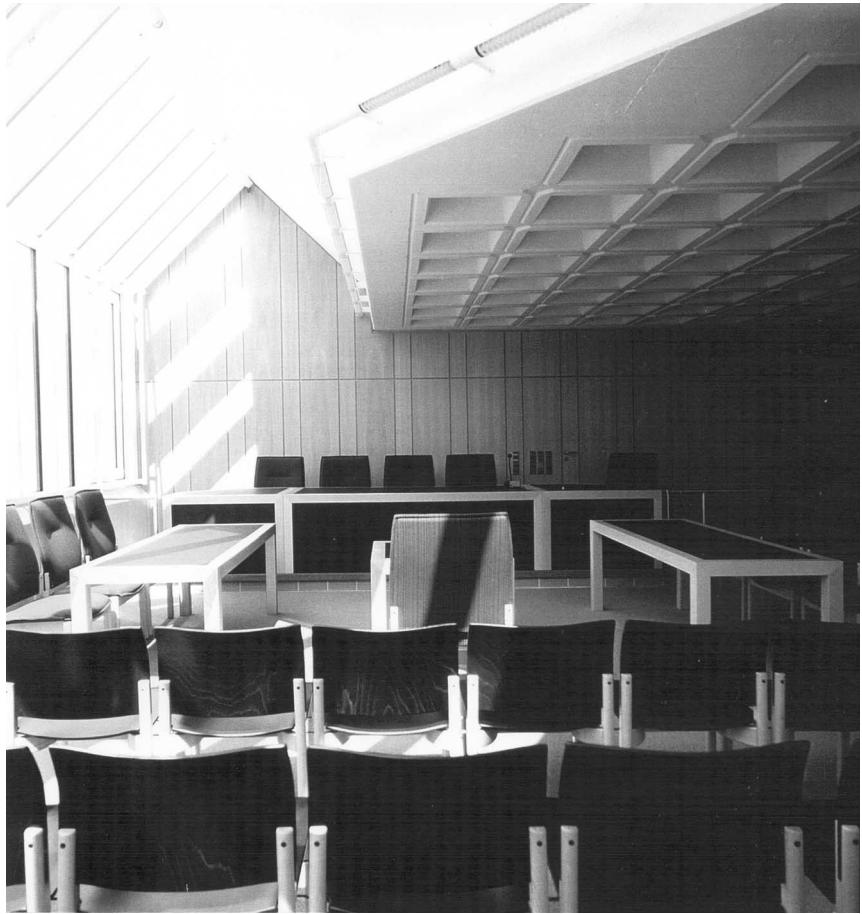


Abb. 1: Landgericht Münster, Architekt: H. Deilmann, Foto: R. Metzner

lässtigt worden zu sein, dass der Rechtsuchende, zumindest im Kontext eines zivilrechtlichen Verfahrens, primär – wie das Wort schon impliziert – Recht sucht, und keine Kommunikation, sondern allenfalls die über den Richter geleitete Kommunikation.²⁷ In der Regel wird der Rechtsuchende die Hilfe eines Gerichts erst zu einem Zeitpunkt anstreben, da er seine Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung für erschöpft hält. Mag sich andererseits aus der Sicht der Richterschaft die Kommunikation als ein vorrangiges Problem im Kontext der Wahrheitsfindung erweisen, mag die Justiz im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Aufgabe explizite Formen von Transparenz und Öffentlichkeit suchen wollen, so nehmen diese Aspekte für den Rechtsuchenden erst mal einen sekundären Stellenwert ein. Besonders aber der Glaube, aufgrund augenscheinlicher Ähnlichkeitsbeziehungen mit architektonischen Mitteln demokratischen Werten Ausdruck verleihen zu können, täuscht. Im Kontext der Architektur als Ausdrucksträger für »die Demokratie«²⁸ geraten architektonische

27 Hans-Georg Soeffler, »Ursachen von Kommunikationsstörungen vor Gericht.« In: *Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz*, hrsgg. von Rudolf Wassermann und Jürgen Petersen, Heidelberg, 1983, S. 73–97, bes. S. 80–81.

28 Schon Warnke hat auf das Dilemma der Repräsentation von Demokratie hingewiesen; ohne Vorbilder aus der Antike muss sie auf Identifikationsmuster verzichten; vgl. Martin Warnke, »Die Demokratie zwischen Vorbildern und Zerrbildern.« In: *Nah und Fern zum Bilde. Beiträge zu Kunst und Kunststheorie*, hrsgg. von

Formen wie die Halle und Materialien wie das Glas in einen nunmehr schon inflationären Sprachgebrauch,²⁹ der zugleich mit zunehmender Beschwörungskraft um Öffentlichkeit und Transparenz die Gegenthese hervorruft: »Je transparenter die Fassade, umso opaker die Parteispendenaffäre.« Eine eingehendere Analyse des Saaltrakts des Münsteraner Landgerichts könnte zeigen, dass jeder barocken Schlossanlage mehr »demokratisch-humane« Aspekte abzugewinnen sind als diesem Bauwerk aus den 70er Jahren, obgleich es ganz aus dem Bemühen um bürgerfreundliche Justizarchitektur entstanden zu sein scheint.

Die Architekturgeschichte kennt mehrere Phasen des »Klassischen« oder »Barocken«, des Vermeidens oder Applizierens von Säulen, Erkern und dergleichen. Die Geschichte der Justiz scheint demgegenüber linearer zu verlaufen. Bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts sah sie sich, abgesehen von einigen Vorformen in der Wilhelmischen Zeit,³⁰ zumindest nicht motiviert, den Anspruch auf Selbstrepräsentation in einem liberalen oder demokratischen Sinne zu erheben. Die bis dahin verwendete Machtssymbolik oder ihre vermeintliche Verweigerung im technokratischen Architekturstil des Bauwirtschafts-Funktionalismus³¹ sollte nunmehr »neuen« architektonischen Alternativen weichen. Doch diese »neuen« Lösungen, die in derselben Zeitspanne wie die pseudo-denkmalpflegerischen Stadtkernsanierungen realisiert wurden,³² rekurrieren realiter auf die vom Heimatbund tradierte und in den 50er und 60er Jahren bei öffentlichen Bauten vornehmlich unterdrückte Formensprache eines Camillo Sitte. Es spricht vieles dafür, dass die an die Asymmetrie geknüpften Vorstellungen zur Fusion dieser architektonisch-restaurativen Formensprache³³ mit

Michael Diers, Köln, 1991 (1997), S. 235–59. Im Kontext der Architektur als Bedeutungsträger ist der Begriff »Gemeinschaftsarchitektur« geboten, auch wenn sich damit keine einzige Verfassungsform präzise verbinden lässt. Vgl. hierzu auch die Beiträge in: Flagge/Stock (Hrsg.) 1992 (Fn. 20). Wie Nerdinger, ebd., S. 30, treffend bemerkt, artikuliert sich heutzutage das »eigentlich Politische der Architektur« nachhaltiger in den wenig spektakulären Maßnahmen wie Baugesetzen, Flächennutzungsplänen etc.

²⁹ Carl-Christian Kaiser, »Im historischen Mantel ein modernes Parlament.« In: *Einblicke – Ausblicke. Ein Rundgang durch den Deutschen Bundestag*, hrsgg. vom Deutschen Bundestag, Berlin, 2000, S. 5–6; Sönke Petersen, »Paul-Löbe-Haus. Ein Motor der Republik.« In: *Blickpunkt Bundestag. Die neuen Bundestagsbauten – Politik und Architektur. Sonderheft Paul-Löbe-Haus & Jacob-Kaiser-Haus*, hrsgg. vom Deutschen Bundestag, Berlin, 2002, S. 2–15; zwar differenziert der Autor zwischen »Offenheit« und einer politischen »Öffentlichkeit«, was ihn aber scheinbar umso mehr motiviert, sich dennoch ausgiebig der inzwischen topischen Metapher zu bedienen; vgl. ebd.: »Ein Haus für die gläserne Demokratie«, »Ein Haus der Transparenz und Offenheit«, »Ein Haus für die Öffentlichkeit«. Die Formulierung »Haus der Offenheit«, die beispielsweise 1992 Rita Süßmuth erneut aufgreift, geht auf Hans Schwippert, den Architekten des 1987 zerstörten Bundeshauses in Bonn, zurück; vgl. Strodtthoff 1992 (Fn. 20), S. 266; eine frühe Kritik zum Metaphergebrauch in: Christoph Hackelsberger, »Architektur des Staates – Demokratie als Bauherr.« In: Flagge (Hrsg.) 1984 (1986) (Fn. 2), S. 22–33, S. 25–27; vgl. auch Wefing (Fn. 20), S. 114–125.

³⁰ Vgl. Volker Kähne, *Gerichtsgebäude in Berlin. Eine rechts- und baugeschichtliche Betrachtung mit Fotos von Klaus Lehnartz*. Berlin, 1988, S. 19; Wassermann 1985 (Fn. 3), S. 17–18 und Matthias Kuß, *Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal*. Berlin, 1999, S. 17 ff.

³¹ Vgl. Dieter Bartetzko, »Ein Symbol der Republik. Geschichte und Gestalt der Frankfurter Paulskirche.« In: Flagge/Stock (Hrsg.) 1992 (Fn. 20), S. 108–126, S. 123: »Hannah Arendt erkannte als erste im allgemein üblichen, entschlossenen Anknüpfen an die Moderne eine architektonische Variante deutscher Traumata. Sie analysierte die allgemeine Zustimmung zum neuen, vom Gros der Deutschen als amerikanisch mißverstandenen Bauen als unbewußte Flucht [vor der Schuld der jüngsten Vergangenheit].«

³² Es scheint kein Zufall zu sein, dass sich Prof. Harald Deilmann auf beiden Gebieten, der Architektur und Stadtkernsanierung, betätigt hat; vgl. Günther 1975 (Fn. 16), bes. S. 96: »Wer hat die toten Städte produziert? – Etwas die Denkmalpflege? Oder die Bürgerinitiative? Das Städtebauministerium des Bundes bezuschüft 1974 mehr als 300 sogenannte Sanierungen. Die Steuerzahler werden also gezwungen, die Zerstörung ihrer eigenen Städte hoch zu bezuschussen. In großem Umfang werden zerstört: [...] Höxter (Prof. Deilmann; Landesentwicklungsgesellschaft), Detmold (Prof. Spengelin; Landesentwicklungsgesellschaft), [...] Lemgo (Prof. Deilmann), Rheda (Prof. Deilmann) [...] und viele andere. In Lemgo wurde die gesamte Altstadt als Sanierungsgebiet ausgewiesen, ebenso in Rheda, wo bereits mehr als die Hälfte zerstört ist.«

³³ Vorsorglich sei angemerkt, dass sich die stilistische Adaption nicht auf historisierende Detailformen bezieht. Vielmehr kennzeichnet sich diese Architektursprache durch den häufigen Gebrauch der Asym-

den reformerischen Idealen der Justiz geführt hat. In der Geschichte der Gerichtsarchitektur kennzeichnet sie den Zeitraum der 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Noch heute gehen in neuere Gerichtsgebäude funktionale und gestalterische Aspekte ein, die bereits der Artikel »Gerichtsbauten« in Wasmuths Lexikon der Baukunst von 1930 aufzählt.³⁴ Bezeichnenderweise aber führt dieser Artikel kein einziges Beispiel für einen asymmetrischen Gerichtssaal an. In den 70er Jahren wurde dieser Form, so scheint es, eine ungewöhnlich große, kommunikationsfördernde Wirkung zugeschrieben. Der Glaube daran führte sogar dazu, dass beim Amtsgericht Lemgo bei einem der auf asymmetrischem Grundriss errichteten Gerichtssäle schon von vornherein eine asymmetrische Kommunikationsstruktur in Kauf genommen wurde. Weder dort noch in Münster lagen äußere Bedingungen wie beispielsweise ein sehr verwinkelner Bauplatz vor, die die Entscheidung für diese Grundrissform zwingend gemacht hätten. Sie scheint vielmehr einer Mitscherlich-Rezeption à la Camillo Sitte zu entspringen, die sich allzu blauäugig gesellschaftliche Veränderungen durch ästhetisierende Maßnahmen verspricht.³⁵

Die Gefahren oder gar faktischen Komplikationen, die sich aus der Asymmetrie im Kontext der funktionalen Aufgaben eines Gerichtsgebäudes ergeben, lassen in Münster Zweifel auftreten, ob dies der intendierten »Selbstdarstellung der Justiz« entsprechen kann. Die Worte des damaligen Ministerialdirigenten bezogen sich doch wohl eher auf die repräsentativen Funktionen dieses Bauwerks, die zweifelsohne unübersehbar sind.³⁶ Insofern dort die gestaltete Repräsentation in einer Hinsicht eine primäre Funktion des Gebäudes als Ort der Rechtsprechung empfindlich gefährdet, muss ein letzter Aspekt zur »bürgerfreundlichen« Gerichtsarchitektur erwähnt werden. Er bezieht sich nicht unmittelbar auf die Manie der Asymmetrie, sondern fasst die ebenfalls für Sitte verbürgte Vorliebe für Winkelbildungen und vorspringende Elemente, die letztlich aus der Asymmetrie als Negativformen resultieren, ins Auge.

Bei der Gestaltung der Repräsentation wollte man in Münster offensichtlich doch nicht ganz auf die Herrschaftsform der Symmetrie verzichten (Abb. 2).³⁷ Sie ist der

metrie auf der Basis eines Rasterentwurfs und durch die Wiederaufnahme lokaler Baumaterialien wie des für das Münsterland typischen Klinkers. Gleichwohl besteht eine Tendenz zur industriellen Bauweise (Betonfertigteile mit Klinker- oder Sandsteinbelag) bzw. zumindest zu einer Vermeidung handwerklicher Detailfreude. Dies hat zunächst ökonomische Gründe, ist aber auch dadurch motiviert, einen allzu heimattümelnden Eindruck, einen historisierenden Heimatstil, zu verhindern. Zum »Neuen Regionalismus« vgl. Durth 1977 (1987) (Fn. 16), S. 26–30.

³⁴ B. Kühn, »Gerichtsgebäude.« In: *Wasmuths Lexikon der Baukunst*, hrsgg. von Günther Wasmuth u.a., Berlin, 1930, Bd. 2, S. 609–16.

³⁵ Bisher sind mir unter den Gerichtsgebäuden mit asymmetrischen Sälen nur das Amtsgericht in Lemgo und das Landgericht in Münster bekannt, doch ist anzunehmen, dass sich weitere Bauten mit dieser zeitbedingten »stilistischen« Markierung aus den 70er und 80er Jahren finden lassen. Zur rapide ansteigenden Zahl der Landgerichtsgebäude in Nordrhein-Westfalen ab Mitte der 70er Jahre vgl. die Graphik bei Klaus Gephart, »Versteinerte Rechtskultur. Zur kulturosoziologischen Analyse von Gerichtsbauten.« In: *Vorträge zur Justzforschung, Geschichte und Theorie*, hrsgg. von Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Bd. 1, Frankfurt/Main, 1992, S. 401–431, S. 422.

³⁶ Ein weiterer Aspekt des Funktionalen, nämlich der Einbau einer Klimaanlage besonders in den zum Süden gelegenen Gerichtssälen im ersten Obergeschoss, wurde in Münster bisher straflich vernachlässigt. Hier erweist sich an sommerlichen Tagen die Glaskonstruktion als eine für die 70er Jahre typische Schwitzkastenarchitektur. Den heutigen Stand der Technik zweischaliger Glasfassaden mit Fotozellen etc. wird man dem Architekten nicht vorwerfen dürfen. Es ist aber überraschend, besonders angesichts der andernorts nicht gescheuten Kosten für repräsentative Funktionen des Bauwerks, dass dieses Dilemma bisher noch nicht behoben wurde. Der Rechtsuchende, häufig durch zusätzlichen psychischen Druck belastet, wird zur Darlegung seiner Argumente eine annehmbare Raumtemperatur, d. h. unter 25° Celsius, erwarten dürfen.

³⁷ In der sinnlichen Wahrnehmung der Halle herrscht der Eindruck von Symmetrie vor; die Abweichungen von einer »perfekten Symmetrie«, die umfassend erst am Grundriss erkennbar sind, scheint der Architekt bewusst, etwa in Anlehnung an Louis I. Kahns Parlamentsgebäude in Dhaka (1962–1974), vorgenommen zu haben. Der dezidiert antisymmetrisch angelegte Wintergarten rekurriert auf das Motiv des englischen

zentralen, geschossübergreifenden und auf dem Grundriss eines Rechtecks gebildeten Halle zugeschoben. Ein Umgang, der jeweils auf den beiden Geschossen zu den Gerichtssälen führt, zeichnet im Wesentlichen den Grundriss des Rechtecks nach. Auf die zwei Längsseiten und auf eine der Kurzseiten sind die Säle verteilt. Den Raum auf der zweiten Kurzseite nimmt ein doppelläufiger Treppenaufgang ein. Während die Ecken der einen Kurzseite abgeschrägt sind, erweitert sich um denselben Winkel das Rechteck auf der gegenüberliegenden Seite mit dem Treppenaufgang. Die Abschrägungen fördern die Wirkung eines zentralen und auf allen Seiten gleichgewichtigen Kraftfeldes. In ihrer Gesamtdisposition ähneln sechs der insgesamt sieben Säle pro Geschoss der Anlage eines Kapellenkranzes. Die asymmetrischen Gerichtssäle sind paarweise und spiegelsymmetrisch zueinander angelegt. Sie werden jeweils durch eine sekundäre Raumeinheit mit Beratungszimmern, Sanitäranlagen etc. miteinander verbunden. In Korrespondenz zu den Abschrägungen auf der Kurzseite sind wie Scharniere zwischen Kurz- und Langseiten zwei als Notausgänge dienende Treppenhäuser eingeschoben. Zwei vom Umgang aus abzweigende kürzere Flure führen dort hin. In einem fast als organisch zu bezeichnenden Fluss folgt die Raumsequenz dem Verlauf des Umgangs, der sich den Prozessbeteiligten während der Verhandlungs pausen zum Aufenthalt anbietet.

Dieses architektonische Ambiente in seiner spezifischen »Bühnen«-Gestalt animiert förmlich zum Verstoß gegen die richterliche Verhandlungsmaxime, die Wahrheits suchte nicht jenseits des Gerichtssaals fortzuführen.³⁸ Hier ließe sich beispielsweise ohne größere Gefahr der Aufdeckung ein Ablenkungsmanöver gegenüber einer der Parteien inszenieren – der Wirkung halber freilich zumindest unter dem Schein einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 GG. Der Rechtsuchende aus seiner Erlebnisperspektive, d. h. ohne Kenntnis des Grundrisses, würde ein derartiges Täuschungs manöver wahrnehmen, gleichwohl nicht durchschauen können. Was er nicht wissen kann, ist die Tatsache, dass über die sekundären Raumeinheiten Verbindungen zwischen den Gerichtssälen bestehen, die für die Öffentlichkeit weder zugänglich noch als solche überhaupt erkennbar sind. Zu allem Übel liegt ein großer Teil der auch von der Öffentlichkeit benutzten Ein- bzw. Ausgänge der Säle auf den abgewinkelten kurzen Fluren, die jeweils nur von einer Seite des Hauptumgangs einsehbar sind. Die großzügig und hell gestaltete zentrale Halle, die auf einer oberflächlichen Ebene der Assoziation den Eindruck von »Öffentlichkeit« hervorruft, hat demnach auch ihre Schattenseiten und Winkel.

Handelte es sich bei dem Münsteraner Landgericht um ein Bauwerk aus dem Nationalsozialismus, so würde man vor dem historischen Hintergrund bei den internen Raumverbindungen ohne großes Zögern leichtfertig von Geheimwegen sprechen, unabhängig davon, ob sie als solche genutzt worden wären. Hingegen erschwert bei der Architektur von Prof. Deilmann vornehmlich die freundlich-helle Gestaltung die Sicht auf einen potentiellen Missbrauch. Doch bedarf es nicht erst des Faktischen, um die Gefahr zu erkennen. Wege werden gebraucht oder für unlautere Zwecke missbraucht; allerdings sinkt die Hemmschwelle gegenüber Letzterem, je geringer das Risiko der Aufdeckung ist. Und diese Versuchung ist dieser Architektur inhärent. Im Unterschied zu Strategien der Warenästhetik, die jedem in der Motiva

Landschaftsgartens; vgl. hierzu Winfried Nerdinger, »Materialästhetik und Rasterbauweise. Zum Charakter der Architektur der 50er Jahre.« In: *Architektur und Städtebau der Fünfziger Jahre. Ergebnisse der Fachtagung in Hannover, 2.–4. Februar 1990. Schutz und Erhaltung von Bauten der Fünfziger Jahre*, hrsgg. von Werner Durth und Niels Gutschow. Köln, 1990, S. 38–48, S. 47 und Winfried Nerdinger, »Politische Architektur. Betrachtungen zu einem problematischen Begriff.« In: Flagge/Stock (Hrsg.) 1992 (Fn. 20), S. 10–31, S. 18.

³⁸ Dieter Brüggemann, *Judex statutor und judex investigator. Untersuchungen zur Abgrenzung zwischen Richtermacht und Parteienfreiheit im gegenwärtigen deutschen Zivilprozeß*, Bielefeld, 1968, S. 119–120.

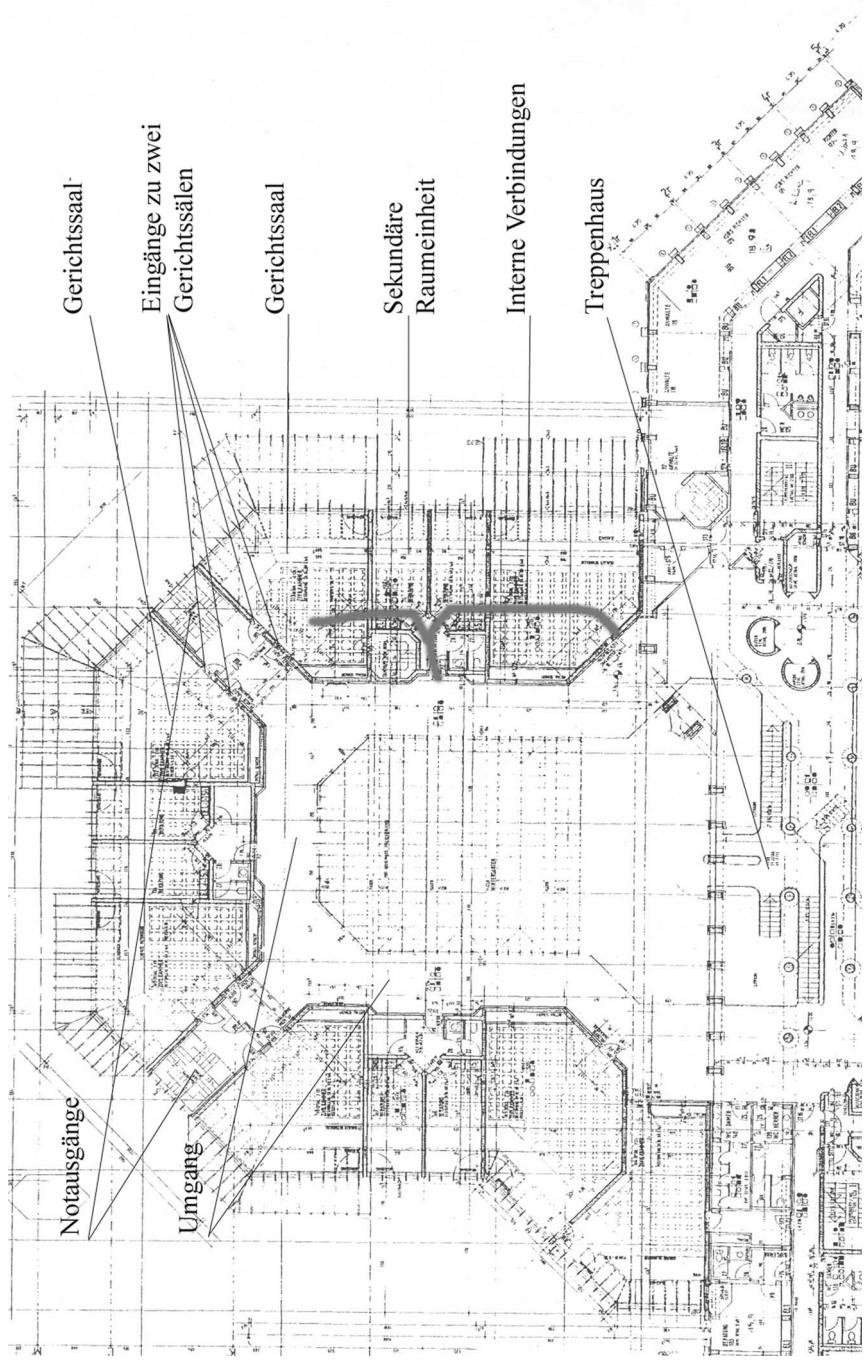


Abb. 2: Landgericht Münster, Grundriss des 1. Obergeschosses
(Ausschnitt, Beischriften v. RS), Architekt: H. Deilmann

tion sofort einleuchten, entfällt dieser Aspekt beim Landgericht Münster; eine vorätzliche Strategie vonseiten des Architekten oder gar des Ministeriums für Justiz muss ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit bzw. Gefahr des Missbrauchs resultiert vielmehr als ein Nebenprodukt aus dieser Architektur der Erker und Winkel. Dies ist allerdings schon seit dem 15. Jahrhundert bekannt! Leon Battista Alberti hat seinerzeit dazu geraten, Militärstraßen in den Städten winklig zu gestalten, damit der Feind, falls er eingedrungen sei, von allen Seiten erfolgreich bekämpft werden könne.³⁹ Auch Camillo Sitte greift das militärisch-strategische Argument für seinen ästhetischen Städtebau auf.⁴⁰ Doch sämtliche früheren Architekturtheoretiker an Hinterlist überbietet, gestaltet sich die besondere Tücke beim Landgericht in Münster gerade darin, nicht intentional zu sein. Im Vor-Schein des Bürgerfreundlichen und des architektonisch leicht Konsumierbaren greift sie sich Raum. Selbst massive Baumaßnahmen könnten daran nichts ändern, da dieses Problem aufs engste mit dem Grundriss verwoben ist. Der klassische, ältere Grundrisstyp bei Gerichtsbauten, der die Funktionseinheiten, jeweils aus Saal und Beratungszimmer bestehend, klar voneinander scheidet und ebenso eine getrennte Wegführung für Richter beziehungsweise Öffentlichkeit vorsieht, zieht beinahe zwangsläufig den spätestens ab den 70er Jahren verpönt gewordenen kafkaesken Korridoreffekt nach sich. Zwar ursprünglich vornehmlich durch eine größere Abschirmung zugunsten der Richter motiviert, bietet dieser Grundrisstyp umgekehrt zugleich auch den Rechtsuchenden eine architektonisch gestaltete Barriere vor einer eventuellen Überschreitung richterlicher Macht außerhalb der Sitzungssäle. Bei dem in Münster scheinbar erstmals im Kontext der Gerichtsarchitektur verwendeten Grundrisstyp, der hingegen auf den Eindruck von Öffentlichkeit und Kommunikation zielt, wird diese Trennung aufgehoben – aber eher einseitig und zum Nachteil des Rechtsuchenden. Angesichts der gemeinsamen Wegführung wird bei einer unrechtmäßigen Investigation durch einen Richter der Nachweis derselben schwer zu erbringen sein. Insofern mag sich der Rechtsuchende damit trösten, dass er aufgrund der Winkelbildungen und internen Verbindungen zwischen den Sälen überhaupt nur in höchst seltenen Fällen wird wahrnehmen können, wann sich die Tücke des »Bürgerfreundlichen« manifestiert.

Architektur kann einschüchtern, und die älteren Justizgebäude zählen zweifellos zu dieser Kategorie. Das ab den 70er Jahren aufkommende richterliche Engagement für eine humanere Rechtsprechung in einem möglichst entspannten architektonischen Ambiente ist demnach gut nachvollziehbar. Aber die seinerzeit zum Allheilmittel erkorene Asymmetrie in ihrer Wirkfunktion des Informellen hat weder im kosmetischen Städtebau noch bei Gericht die gewünschte Kommunikation zu realisieren vermocht. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass diese Form im Kontext der Gerichtsarchitektur eher Nachteile mit sich bringt, wenn es etwa darum geht, Recht zu verwirklichen.

Die Kritik an Versuchen bürgerfreundlicher Gerichtsarchitektur der 70er Jahre zielt nicht darauf, die Möglichkeiten der architektonischen Umsetzung von reformerischen Überlegungen schon im Ansatz zu ersticken; sie versteht sich vielmehr zunächst als Ansporn für einen differenzierenden Blick auf die primären und sekundären Aufgaben der Gerichtsarchitektur, sodann als Ansporn zur Schärfung des Blicks für politische Architektur, die in jedem Einzelfall der historischen Situation überdacht werden will. Zwar weniger im Rampenlicht medialen Infotainments als die Legislative wird auch die Justiz nicht umhin können, ihrem politischen Selbstverständnis ad-

³⁹ Leon Battista Alberti (1404–72), *Zehn Bücher über die Baukunst, ins Deutsche übertragen [...] von Max Theuer*, Darmstadt, 1975, S. 201.

⁴⁰ Sitte 1889 (1909) (Fn. 19), S. 95.

äquate Ausdrucksformen zu geben.⁴¹ Auch wenn einige architektonische Lösungen Zweifel an dem Gelingen aufkommen lassen, heißt dies nicht, sich einer solchen Aufgabe von vornherein entledigen zu können. So wie Affirmationen beispielsweise von Richtern über eine vermeintlich unpolitische Haltung die politische Haltung gleichwohl offen legen,⁴² so unterliegt auch die Architektursprache dem kommunikationstheoretischen Diktum, nicht nicht kommunizieren zu können – sie wird demnach so oder so politisch sein.⁴³

⁴¹ Bei fast allen Gerichtsbauten, und zwar sowohl des 19. als auch des 20. Jahrhunderts (!), lässt sich – unabhängig stilistischer Einzelformen – so etwas wie eine »Ikonologie des Gerichtsgebäudes« nachweisen; die Disposition der Räume orientiert sich dabei an der zentralen Lage des Schwurgerichtssaals, an jenen vornehmlich für mediale Ereignisse der »Sex and Crime«-Prozesse vorgesehenem größten Gerichtssaal. In der Zeit vor der Französischen Revolution war Öffentlichkeit nur beim Strafvollzug erwünscht; vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/Main, 1975(1994). Inzwischen scheint sich die ungeminderte (?), auch durch die Printmedien geschürte Schaulust nolens volens auf die spektakulären Strafprozesse verlegt zu haben. Eine architektonische Aufwertung dieser Art von Öffentlichkeit durch die zentrale Lage des Schwurgerichtssaals desavouiert das politische Ziel von Öffentlichkeit und Transparenz.

⁴² Vgl. Wassermann 1985 (Fn. 22), S. 18–27 und S. 85–91 oder Paul J. Glaub, »Ausstellung ›Justiz und Nationalsozialismus‹ (Rezension).« In: *Deutsche Richterzeitung* 68 (1990), S. 37–38.

⁴³ Einer vorläufigen Arbeitshypothese, dass nämlich die Architektur des Landgerichts Münster auch einen, wenngleich unfreiwilligen Kommentar zur Klassenjustiz liefert, soll an anderer Stelle nachgegangen werden.